

**Dienstleistungsvertrag
der AOK Baden-Württemberg
über
Winterdienstleistungen bei der AOK-Bezirksdirektion
Ludwigsburg-Rems-Murr**

zwischen der

AOK Baden-Württemberg
Hauptverwaltung
Presselstraße 19
70191 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand

(im Folgenden „**Auftraggeberin**“)

und der Firma

Firmenname
Straße
PLZ, Ort

(im Folgenden „**Auftragnehmerin**“)

nachfolgend Auftraggeberin und Auftragnehmerin zusammen auch die „Parteien“

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Vertragsbestandteile	3
§ 2 Gegenstand des Vertrages	3
§ 3 Fremdleistungen	4
§ 4 Personal	4
§ 5 Zugang Standorte	6
§ 6 Preisgestaltung	6
§ 7 Verkehrssicherungspflichten und Versicherung	7
§ 8 Mängel, Ersatzvornahme und Haftung	8
§ 9 Freistellung von Ansprüchen Dritter	9
§ 10 Geheimhaltung	9
§ 11 Kontrolle der Ausführung	9
§ 12 Einhaltung rechtlicher Grundlagen.....	9
§ 13 Störung der Leistungserbringung.....	10
§ 14 Herausgabe bei Vertragsbeendigung.....	10
§ 15 Zahlungen; Rechnungsstellung; Vorleistungen	10
§ 16 Loyalitätsklausel	11
§ 17 Höhere Gewalt.....	11
§ 18 Änderung der Leistung.....	11
§ 19 Dauer, Kündigung	11
§ 20 Schlussbestimmungen	13

§ 1 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag, sowie die besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des LTMG und BTTG (Anlage 2.5)
- die gesamten Vergabeunterlagen der Ausschreibung „Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für den Winterdienst bei der AOK-Bezirksdirektion Ludwigsburg-Rems-Murr“
- die für den jeweiligen Standort anwendbare Satzung zur Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in der jeweils gültigen Fassung (Anlagen 2.4, a-g)
- das Angebot der Auftragnehmerin vom _____ (insbesondere das Preisblatt 2.2)

ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Auftragnehmerin übernimmt für die Auftraggeberin die Durchführung des Winterdienstes an den in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2.1) aufgeführten Standorten der AOK-Bezirksdirektion Ludwigsburg-Rems-Murr.
- (2) Der Leistungsumfang sowie die Anforderungen an die Ausführung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung einschließlich der zugehörigen Lagepläne. Diese sind Bestandteil dieses Vertrages und sind während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten.
- (3) Die Leistungen sind während der Winterdienstsaison vom 01. Dezember bis 31. März eines zu erbringen. Sofern aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse Winterdienstleistungen auch außerhalb der genannten Winterdienstsaison erforderlich werden, sind diese ebenfalls zu erbringen.
- (4) Die Auftragnehmerin überwacht die Wetterlage eigenverantwortlich und leitet die erforderlichen Winterdienstmaßnahmen selbstständig und ohne gesonderte Aufforderung der Auftraggeberin ein.
- (5) Bei anhaltendem Schneefall oder erneut auftretender Glätte sind erforderliche Nachräumungen und Nachstreungen eigenverantwortlich durchzuführen.
- (6) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit ausreichend qualifiziertes Personal sowie die erforderlichen Fahrzeuge,

Maschinen, Geräte und Streumittel vorzuhalten, um eine fristgerechte Leistungserbringung jederzeit sicherzustellen.

- (7) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Winterdienstleistungen so auszuführen, dass die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Verkehrsflächen rechtzeitig verkehrssicher geräumt und bei Glätte ordnungsgemäß abgestreut sind.
- (8) Die Auftraggeberin behält sich vor, während der Vertragslaufzeit weitere Standorte der Bezirksdirektion Ludwigsburg-Rems-Murr in den Leistungsumfang einzubeziehen. Die Einbeziehung weiterer Standorte wird der Auftragnehmerin 4 Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich angekündigt.

§ 3 Fremdleistungen

- (1) Die Auftragnehmerin kann einzelne Leistungen von Dritten als Unterauftragnehmer beziehen. Als Unterauftragnehmer gelten auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Die Auftragnehmerin ist auch in diesem Fall für die Qualität der bezogenen Produkte und Dienstleistungen gegenüber der Auftraggeberin verantwortlich.
- (2) Will die Auftragnehmerin einzelne Leistungen, auch Teilleistungen von Dritten als Unterauftragnehmer beziehen, bedarf sie der Zustimmung der Auftraggeberin.
- (3) Bezieht die Auftragnehmerin Unterauftragnehmer in die Vertragsdurchführung ein, ist allein die Auftragnehmerin als Generalunternehmerin aus dem Unterauftragsverhältnis berechtigt und verpflichtet. Sie ist nicht berechtigt, im Namen der Auftraggeberin vertragliche Verpflichtungen einzugehen.
- (4) Die Weitergabe von unwesentlichen Teilleistungen im Sinne des § 4 Nr. 4 Satz 2 VOL/B ist auch ohne Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Für darüberhinausgehende Leistungen ist die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Für die im Unterauftragnehmerverzeichnis (Anlage 5) benannten Unterauftragnehmer gilt diese Zustimmung als erteilt.

§ 4 Personal

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sie während der gesamten Vertragslaufzeit über ausreichend qualifiziertes und zuverlässiges Personal verfügt, um die vertraglich vereinbarten Winterdienstleistungen ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen.

- (2) Das vor Ort eingesetzte Personal muss über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen.
- (3) Die Winterdienstleistungen dürfen ausschließlich durch fachlich geeignetes und entsprechend eingewiesenes Personal erbracht werden. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass das eingesetzte Personal mit den einzusetzenden Räum- und Streugeräten sowie den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vertraut ist, insbesondere hat das eingesetzte Personal geeignete Arbeits- bzw. Warnschutzkleidung zu tragen. Sofern möglich, soll die Kleidung eine eindeutige Zuordnung zur Auftragnehmerin ermöglichen.
- (4) Die Auftragnehmerin benennt der Auftraggeberin vor Vertragsbeginn eine verantwortliche Ansprechperson sowie eine Vertretung. Die gesamte mündliche und schriftliche Kommunikation mit der Auftraggeberin ist in deutscher Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sicherzustellen.
- (5) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass Ausfälle des eingesetzten Personals, insbesondere aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung, die ordnungsgemäße Durchführung der Winterdienstleistungen nicht beeinträchtigen. Erforderliche Vertretungen sind rechtzeitig durch geeignetes und eingewiesenes Personal sicherzustellen.
- (6) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter/-innen, soweit erforderlich, im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Die Auftragnehmerin ist ferner für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber ihrer Arbeitnehmer allein verantwortlich. Außerdem ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in deren jeweils geltender Fassung zu beachten.
- (7) Auf Verlangen der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Versicherungsnachweis für jeden eingesetzten Mitarbeitenden zu überprüfen und nachzuweisen.
- (8) Die vorgenannten Regelungen sind auch bei einer Beauftragung von Unterauftragnehmern zu beachten.

§ 5 Zugang Standorte

- (1) Die Auftragnehmerin hat etwaige für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Transponder sorgfältig aufzubewahren und zu nutzen. Eine Weitergabe an das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal oder an vertraglich eingesetzte Nachunternehmer erfolgt ausschließlich in Verantwortung der Auftragnehmerin.

Sämtliche Abstimmungen hinsichtlich der Transponder sowie der Zugangsberechtigungen erfolgen ausschließlich zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin. Eine unmittelbare Abstimmung der Auftraggeberin mit eingesetzten Unterauftragnehmer erfolgt grundsätzlich nicht.

- (2) Die Auftragnehmerin hat es zu unterlassen etwaige Duplikate der ausgehändigte Transponder anfertigen zu lassen. Die Transponder dürfen nicht in die Hände von Unbefugten gelangen. Der Verlust eines ausgehändigten Transponders durch die Auftragnehmerin ist der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen und der Schaden ist zu ersetzen.
- (3) Nach Beendigung des Vertrages oder bei Wegfall der Zugangsberechtigung sind sämtliche ausgehändigten Transponder unverzüglich an die Auftraggeberin zurückzugeben.

§ 6 Preisgestaltung

- (1) Die Vergütung der Winterdienstleistungen richtet sich nach den Angaben im Preisblatt (Anlage 2.2), welches Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Die monatliche Bereitschafts- bzw. Vorhaltepauschale dient der Abgeltung der Vorhaltung der für die Leistungserbringung erforderlichen personellen, organisatorischen und technischen Ressourcen während der Winterdienstsaison vom 01. 12. bis zum 31. 03. Sollte ein Einsatz außerhalb des genannten Zeitraums notwendig werden, wird für diesen Monat ebenfalls eine Bereitschafts- bzw. Vorhaltepauschale bezahlt.
- (3) Die Abrechnung der Einsatzpauschalen erfolgt ausschließlich für tatsächlich durchgeführte und dokumentierte Winterdiensteinsätze. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Winterdiensteinsätzen besteht nicht. Vergütet werden ausschließlich die aufgrund der jeweiligen Witterungsverhältnisse tatsächlich erforderlichen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Dies gilt auch für Winterdienstleistungen, die aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse außerhalb der Winterdienstsaison erforderlich werden. Die Abrechnung erfolgt auch in diesem Fall zu den im Preisblatt vereinbarten Konditionen.
- (4) Mit den im Preisblatt vereinbarten Pauschalen sind sämtliche zur vertragsgemäßen Erbringung der Winterdienstleistungen erforderlichen Kosten

abgegolten. Hierzu zählen insbesondere sämtliche Personal- und Vorhaltekosten, die Bereitstellung und Vorhaltung von Fahrzeugen, Maschinen, Räum- und Streugeräten, Streumitteln sowie deren Wartung und Instandhaltung. Darüber hinaus sind sämtliche Betriebs- und Verbrauchskosten, An- und Abfahrtskosten sowie alle sonstigen Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung entstehen, mit den vereinbarten Pauschalen vollständig abgegolten. Ein Anspruch auf eine gesonderte Vergütung dieser Kosten besteht nicht.

- (5) Für den Fall, dass die Auftraggeberin weitere Standorte in den Leistungsumfang einbezieht, werden die Parteien die Anpassung der Vergütung unter Berücksichtigung des zusätzlichen Leistungsumfangs einvernehmlich vereinbaren.
- (6) Die im Preisblatt angebotenen Preise sind Festpreise und gelten für die Grundvertragslaufzeit von zwei Jahren. Eine Preisanpassung ist während dieser Zeit ausgeschlossen.

Sofern die Auftraggeberin von einer vertraglich vereinbarten Verlängerungsoption Gebrauch macht, kann eine Anpassung der vereinbarten Preise erstmals zum Beginn des dritten Vertragsjahres erfolgen. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag der Auftragnehmerin unter nachvollziehbarer Darlegung der Gründe für die Preisanpassung. Der Antrag auf Preisanpassung ist der Auftraggeberin spätestens zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich vorzulegen. Über die beantragte Preisanpassung entscheidet die Auftraggeberin nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise und der vertraglichen Vereinbarungen.

- (7) Die im Preisblatt angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (8) Ein Skonto wird nicht gewährt.

§ 7 Verkehrssicherungspflichten und Versicherung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Winterdienstleistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen sowie den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht auszuführen. Sie trägt während der Durchführung der Leistungen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Verkehrssicherungspflichten. Die für den jeweiligen Standort anwendbare Satzung zur Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und werden Vertragsbestandteil.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, zur Abdeckung der von ihr zu tragenden Risiken (insbesondere Schlüssel-Transponderverlust, Betriebshaftpflichtversicherung) ausreichende Versicherungen abzuschließen und auf Verlangen gegenüber der Auftraggeberin durch Vorlage einer Versicherungspolice oder der Kopie einer Versicherungsbestätigung durch die Versicherung oder einen Versicherungsvertreter/-makler nachzuweisen.

§ 8 Mängel, Ersatzvornahme und Haftung

- (1) Werden Winterdienstleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, hat die Auftragnehmerin die festgestellten Mängel nach Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen. In dringenden Fällen, insbesondere wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist, kann die Auftraggeberin eine sofortige Mängelbeseitigung verlangen.
- (2) Kommt die Auftragnehmerin ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Durchführung der Winterdienstleistungen oder zur Mängelbeseitigung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, die erforderlichen Leistungen ohne weitere Fristsetzung durch Dritte ausführen zu lassen (Ersatzvornahme). Die hierdurch entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Auftragnehmerin, soweit sie die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
- (4) Die Auftragnehmerin haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Durchführung der Winterdienstleistungen schuldhaft verursachen.
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt sowie unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, auszuführen. Sie hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine ordnungsgemäße und zuverlässige Leistungserbringung während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen.
- (6) Die Auftragnehmerin hat dauerhaft geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen und auf Verlangen der Auftraggeberin die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen nachzuweisen.

§ 9 Freistellung von Ansprüchen Dritter

Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Vertragsverletzung der Auftragnehmerin resultieren, freizustellen.

§ 10 Geheimhaltung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle ihr im Laufe der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeberin auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus zu wahren.

§ 11 Kontrolle der Ausführung

Die Auftraggeberin kann sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten. Die Auftragnehmerin hat ihr zu diesem Zweck die erforderlichen Auskünfte jeweils unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

Die Auftragnehmerin hat den durchgeführten Winterdienst nachweisbar wie in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2.1) zu dokumentieren.

§ 12 Einhaltung rechtlicher Grundlagen

- (1) Die für die AOK Baden-Württemberg als Körperschaft des Öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträger geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten.
- (2) Die Auftragnehmerin hält im Übrigen sämtliche für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen (etwa nach den Maßgaben des Umwelt- und Arbeitsschutzrechts) ein und unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich, wenn etwaige Verstöße gegen die für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen vorliegen.
- (3) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass von ihr eingesetzte Drittunternehmen die für diese Unternehmen jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (etwa nach den Maßgaben des Umwelt- und Arbeitsschutzrechts) einhalten. Zu diesem Zweck hat die Auftragnehmerin insbesondere Maßnahmen zur effektiven Überwachung und Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen sowie die erforderlichen und rechtlich möglichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

§ 13 Störung der Leistungserbringung

Ist die Auftragnehmerin aufgrund personeller, technischer oder sonstiger Umstände vorübergehend nicht in der Lage, die vertraglich geschuldeten Winterdienstleistungen ordnungsgemäß oder fristgerecht zu erbringen, hat sie die Auftraggeberin hierüber unverzüglich zu informieren. Gleichzeitig hat sie geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung schnellstmöglich sicherzustellen und der Auftraggeberin einen Lösungsvorschlag mitzuteilen. Die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Winterdienstleistungen ist jederzeit sicherzustellen.

§ 14 Herausgabe bei Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertrags und auf Aufforderung durch die Auftraggeberin auch während der Laufzeit dieses Vertrags ist die Auftragnehmerin verpflichtet, Schlüssel, Zutrittsponder und sonstige Gegenstände, die im Eigentum der Auftraggeberin stehen, unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 15 Zahlungen; Rechnungsstellung; Vorleistungen

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nach Erbringung der Leistung. Für jeden Standort ist eine gesonderte Rechnung zu stellen. Die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2.1) skizzierten Winterdienstdokumentationen, sind als Nachweis der Leistungserbringung der Monatsabrechnung beizufügen.
- (2) Zahlungen durch die Auftraggeberin erfolgen bargeldlos innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.
- (3) Der Versand von Rechnungen ist ausschließlich in elektronischer Form (z. B. xRechnung oder pdf) an die E-Mail-Adresse eRechnung@bw.aok.de zu übermitteln.

Formate, wie z.B. Word, Excel, zip, msg-Dateien, können nicht maschinell ausgelesen und weiterverarbeitet werden.

Die E-Mail-Adresse dient ausschließlich der Entgegennahme von Rechnungen. Alle weiteren Unterlagen (Auftragsbestätigungen, etc.) sind in elektronischer Form an ihre Auftraggeberin zu senden.

- (4) Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Auftraggeberin trifft keine Verpflichtung, Vorauszahlungen zu leisten.

§ 16 Loyalitätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Zuge der Erfüllung dieser Vereinbarung konstruktiv und loyal zusammenzuarbeiten. Die Vertragspartner werden sich wechselseitig unverzüglich über alle Umstände und Geschehnisse informieren, die für die Zusammenarbeit nach diesem Vertrag von Bedeutung sind oder sein könnten.

§ 17 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die der Auftragnehmerin die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben, ebenso eingenommen sind pandemische Ereignisse. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die Auftragnehmerin mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§ 18 Änderung der Leistung

Sollten sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen während der Vertragslaufzeit so wesentlich ändern, dass ein Festhalten an den ursprünglichen Vertragsbedingungen für eine oder beide Vertragsparteien eine unbillige Härte darstellen würde, kann jeder Vertragspartner nach Treu und Glauben und im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 19 Dauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.12.2026 und wird zunächst bis zum 30.11.2028 geschlossen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung in Textform, um jeweils weitere 12 Monate zu verlängern, höchstens jedoch bis zum 30.11.2030. Die Verlängerung muss spätestens drei (3) Monate vor der jeweiligen Vertragslaufzeit erklärt werden. Erfolgt keine Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit, spätestens jedoch am 30.11.2030.

- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gesetzliche/sonstige rechtliche Vorgaben und/oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen/Vorgaben der Auftraggeberin eine Fortführung des Vertrages unmöglich machen.

- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere auch dann vor, wenn
 - (3.1) die Auftragnehmerin ihre Geheimhaltungspflicht nach § 10 verletzt,
 - (3.2) über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder das Unternehmen der Auftragnehmerin liquidiert wird,
 - (3.3) die Auftragnehmerin oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter die eidesstattliche Versicherung nach § 802 c ZPO abgegeben haben,
 - (3.4) die in der Ausschreibung genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Auftragnehmerin nicht mehr erfüllt werden, insbesondere die Auftragnehmerin ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder die Auftragnehmerin die Zulassung nach § 34a Abs. 1 der Gewerbeordnung verliert,
 - (3.5) die Leistung oder von wesentlichen Teilen hiervon auf einen Unterauftragnehmer ohne Zustimmung der Auftraggeberin übertragen werden oder wenn bei der Übertragung auf den Unterauftragnehmer gegen geltendes Recht verstoßen wird,
 - (3.6) durch eine Vertragspartei der Vertragszweck grob gefährdet wird, oder wenn
 - (3.7) eine Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung nachhaltig verletzt, sodass der anderen Vertragspartei eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist.
- (4) Die Auftraggeberin hat zudem ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende, wenn die Auftraggeberin sich mit einer anderen gesetzlichen Krankenkasse vereinigt oder wenn Standorte der Bezirksdirektion Ludwigsburg-Rems-Murr geschlossen werden. Dieses Sonderkündigungsrecht kann innerhalb einer Ausübungsfrist von 6 Monaten ab Wirksamwerden der Vereinigung erklärt werden.
- (5) Schadensersatzansprüche der Auftragnehmerin bei Wahrnehmung eines vereinbarten außerordentlichen oder Sonderkündigungsrechtes durch die Auftraggeberin werden ausgeschlossen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke dieser Vereinbarung offenbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Vielmehr sind die Vertragsparteien in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entgegenkommt.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Stuttgart, den _____

_____, den _____

AOK Baden-Württemberg
Hauptverwaltung
(Auftraggeberin)

Auftragnehmerin

Tobias Antoni
Geschäftsbereichsleiter
Beschaffungsmanagement

[Name des Unterzeichners]
Geschäftsführer Auftragnehmerin

Anlagen zum Vertrag:

- Anlage 2.1 Leistungsbeschreibung
- Anlage 2.2 a-g Preisblatt
- Anlage 2.3 a-g Lageplan je Standort
- Anlage 2.4 a-f kommunale Satzungen für die Räum- und Streupflicht
- Anlage 2.5 Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des LTMG und BTTG